

## Aufsichtspflicht im Schulalltag

§ 51 (3) SchUG: „Der Lehrer hat nach der jeweiligen Diensterteilung<sup>1)</sup> die Schüler\*innen in der Schule auch 15 Minuten vor Beginn des Unterrichtes, in den Unterrichtspausen - ausgenommen die zwischen dem Vormittags- und dem Nachmittagsunterricht liegende Zeit - und unmittelbar nach Beendigung des Unterrichtes beim Verlassen der Schule<sup>2)</sup> sowie bei allen Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen innerhalb und außerhalb des Schulhauses zu beaufsichtigen, soweit dies nach dem Alter und der geistigen Reife der Schüler erforderlich ist. Hierbei hat er insbesondere auf die körperliche Sicherheit und auf die Gesundheit der Schüler zu achten und Gefahren nach Kräften abzuwehren. Dies gilt sinngemäß für den Betreuungsteil an ganztägigen Schulformen, wobei an die Stelle des Unterrichtes der Betreuungsteil tritt.“

<sup>1)</sup> Die Aufsichtspflicht entsprechend der Diensterteilung umfasst die Aufsichtsverantwortung in den Unterrichtsstunden und Pausenzeiten:

- Die Klassenaufsicht ist die übliche Aufsichtsführung bei sehr jungen oder geistig unreifen Schüler\*innen. Die Durchführung wird zu Schulbeginn von der Schulleitung festgelegt.
- Die Gangaufsicht führende Lehrkraft ist verpflichtet, für die Schüler\*innen präsent, den gesamten Gangbereich und alle angeschlossenen Klassen zu beaufsichtigen. Die Einteilung dazu ist Kompetenz der Schulleitung und wird auf einem Aufsichtsplan angeordnet.

<sup>2)</sup> Wenn die Schüler\*innen das Schulgebäude nach dem (den Eltern mitgeteilten) Unterrichts- bzw. Betreuungsende verlassen, endet für die Lehrer\*innen die Aufsichtspflicht. (Ausnahme: Integrationskinder und Fahrtendienst)

Aus dem Gesetz kann keine Verpflichtung abgeleitet werden, die Kinder so lange zu beaufsichtigen, bis sie von den Erziehungsberechtigten abgeholt werden.

## Aufsichtspflicht - Schüler\*in verlässt unerlaubterweise das Schulhaus

- keinesfalls nachlaufen (Sie haben Aufsichtspflicht gegenüber den anderen Kindern der Klasse)
- Schulleitung informieren
- Erziehungsberechtigte des abgängigen Kindes verständigen
- Wenn die Erziehungsberechtigten nicht erreichbar sind:
  - Den\*die zuständige\*n Sozialarbeiter\*in des Amtes für Jugend und Familie verständigen und über die Situation informieren,
  - die nächstgelegene Polizeidienststelle informieren und eine möglichst genaue Personenbeschreibung geben.